

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(FAU) – BPOWISO –  
Vom 1. August 2006**

geändert durch Satzungen vom

26. Juni 2007  
9. Oktober 2007  
28. Februar 2008  
19. März 2009  
28. August 2009  
24. Februar 2010  
30. Juli 2010  
24. Februar 2011  
24. Februar 2012  
1. August 2012  
13. Februar 2013  
26. Juli 2013  
10. Januar 2014  
25. Juli 2014  
23. Juli 2015  
29. Februar 2016  
15. Juli 2016  
10. August 2017  
14. Juni 2019  
2. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung .....	2
§ 2 Akademische Grade.....	3
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	3
§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale .....	4
§ 5 ECTS-Punkte .....	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	4
§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses.....	5
§ 8 Zusatzmodule.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts .....	7
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen .....	8
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	9
§ 14 Entzug akademischer Grade .....	9
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 16 Anwesenheitspflicht .....	10
§ 17 Prüfungsarten.....	10
§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	11
§ 19 Mündliche Prüfung .....	12
§ 20 Elektronische Prüfung.....	13
§ 20a Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten.....	13
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	14
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung .....	15
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde .	16
§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	16
§ 26 Nachteilsausgleich .....	16
<b>II. Besonderer Teil</b> .....	<b>17</b>
Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung .....	17
§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen .....	17
§ 28 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) .....	17
§ 29 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung.....	18
§ 30 Bachelorarbeit.....	18
§ 31 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel .....	19
§ 32 Zweifach .....	20
<b>III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften, Übergangsvorschriften</b> .....	<b>20</b>
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20
<b>Anlage</b> .....	<b>24-29</b>

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen**.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Arts und der Bachelor of Science sind erste berufsqualifizierende Abschlüsse des wissenschaftlichen Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

## **§ 2 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(3) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

## **§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung bestehen aus zwei Abschnitten. <sup>2</sup>Der erste Abschnitt (Assessmentphase) umfasst die Prüfungen der ersten zwei Semester mit 60 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Hiervon sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten im Rahmen der studienbegleitenden Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) abzulegen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 umfasst die Assessmentprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>5</sup>Der zweite Abschnitt der Bachelorprüfung (Bachelorphase) umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der weiteren Semester inkl. des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt 120 bzw. 150 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich im

1. Studiengang der Wirtschaftswissenschaften in die Schwerpunkte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung I) sowie Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung II)
2. Studiengang der Sozialökonomik in einen verhaltenswissenschaftlichen und einen internationalen Schwerpunkt.

<sup>2</sup>Die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wählen am Ende des zweiten Semesters einen Schwerpunkt gemäß Satz 1 Nrn. 1 bzw. 2. <sup>3</sup>Im jeweiligen Studiengang sind Vertiefungsbereiche definiert, in denen entweder Vertiefungsmodule oder zusammenhängende Studienbereiche nach den Vorgaben der jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** gewählt werden. <sup>4</sup>Zusammenhängende Studienbereiche umfassen 20 ECTS-Punkte aus aufeinander abgestimmten Vertiefungsmodulen, die den jeweiligen Studienbereichen im Modulhandbuch zugeordnet sind. <sup>5</sup>Es besteht die Möglichkeit, den Studienbereich oder Teile des Studienbereichs im Ausland abzuleisten. <sup>6</sup>Die zusammenhängenden Studienbereiche werden in den Abschlussdokumenten aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium wird mit dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten abgeschlossen, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten. <sup>3</sup>Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen**.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in einer Fremdsprache, insbesondere in Englisch, abgehalten und abgeprüft werden; Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale**

<sup>1</sup>Die Prüfungen erstrecken sich auf die Module des Pflichtbereichs, des Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Bereichs Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale. <sup>2</sup>Die Prüfungen sämtlicher Bachelorstudiengänge schließen im entsprechenden Modul die Anfertigung einer Bachelorarbeit ein. <sup>3</sup>Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen**.

#### **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. <sup>5</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>6</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit

oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form abgehalten werden. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. <sup>5</sup>Die Zulassung zu Prüfungen einzelner Module kann an Vorbedingungen geknüpft werden, Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) <sup>1</sup>Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Projektberichte oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt mit Ausnahme der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 50 bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 30 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bei einem Studienbeginn zum Sommersemester 2011 und Sommersemester 2012 um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der

pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 8 Zusatzmodule**

<sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsamt. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. <sup>4</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung,

geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

#### **§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>2</sup>Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

#### **§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Für Module, deren Abschlussprüfungen während des laufenden Semesters stattfinden, kann eine allgemeine Service-Anmeldung erfolgen. <sup>4</sup>Studierende, die an dieser Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich selbstständig wieder abmelden. <sup>5</sup>Dies muss nach § 11 Abs. 3 bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 31 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>4</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 12 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.



(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 21 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 21 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

### **§14 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 16 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

### **§ 17 Prüfungsarten**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. schriftliche Prüfung:
  - a) Klausur

- b) Hausarbeit
- c) Seminararbeit
- 2. mündliche Prüfung
- 3. Sonderformen, insbesondere:
  - a) Projektarbeit/-bericht
  - b) Praktikumsbericht
  - c) Thesenpapier
  - d) Protokoll
  - e) Kurztest
  - f) Referat
  - g) Präsentation/Präsentationspapier
  - h) Diskussionspapier
  - i) Moderation
  - j) Lehrprobe
  - k) Fallstudie
  - l) Diskussionsbeitrag
  - m) Portfolio
  - n) Elektronische Prüfung
  - o) Antwort-Wahl-Verfahren.
  - p) Versuchspersonenstunde
  - q) Reflexion
  - r) Strategiekonzept.

<sup>2</sup>Die Prüfungsart und der Umfang werden in §§ 18 bis 20b sowie den **Fachprüfungsordnungen** bzw. im Modulhandbuch bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden, sofern jeweils eigenständig abgrenzbare Teilleistungen bewertet werden können. <sup>4</sup>Eine entsprechende Angabe erfolgt im Modulhandbuch.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden Prüfungsart und -umfang durch die **Prüfungsordnung** der exportierenden Fakultät bzw. des exportierenden Fachbereichs geregelt.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandssemesters den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

### **§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt entweder 60, 90 oder 120 Minuten; Näheres regeln die **Fachprüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Der Umfang einer benoteten Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. <sup>3</sup>In der Regel beträgt der Umfang jeweils ca. 15 Seiten. <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich

von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. <sup>5</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. <sup>6</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

### **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 20 Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 20a Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten**

<sup>1</sup>Der Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema bzw. dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>In der Regel beträgt der Umfang

- a) einer Projektarbeit / eines Projektberichts ca. 20 Seiten,
- b) eines Praktikumsberichts ca. 15 Seiten,
- c) eines Thesenpapiers ca. 2 Seiten,
- d) eines Protokolls ca. 10 Seiten,
- e) eines Kurztests ca. 15 Minuten,
- f) eines Referats ca. 25 Minuten,
- g) einer Präsentation ca. 20 Minuten,
- h) eines Präsentationspapiers ca. 20 Seiten,
- i) eines Diskussionspapiers ca. 10 Seiten,
- j) einer Moderation ca. 20 Minuten,
- k) einer Lehrprobe ca. 45 Minuten,
- l) einer Fallstudie ca. 25 Minuten und / oder ca. 10 Seiten,
- m) eines Diskussionsbeitrags ca. 10 Minuten,
- n) einer elektronischen Prüfung ca. 90 Minuten,
- o) einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ca. 40 Minuten,
- p) einer Versuchspersonenstunde ca. 60 Minuten,
- q) einer Reflexion ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten
- r) und eines Strategiekonzepts ca. 6 Seiten,

soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.

## § 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema in Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**. <sup>7</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält mindestens die Note

mindestens „sehr gut“, wenn mindestens 80 Prozent,

mindestens „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 80 Prozent,

mindestens „befriedigend“, wenn mindestens 20, aber weniger als 50 Prozent,

mindestens „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 20 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 vergeben werden.

(3) Die Gesamtnote der Assessmentprüfung und der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Sätze 2 bzw. 3 errechnet; die einzelnen Noten gehen,

wenn nichts anderes bestimmt ist, jeweils gleichgewichtet in die Modulnote ein. <sup>2</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung; Abs. 1 Sätze 3 und 5 Halbsatz 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Assessmentprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Assessmentprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. <sup>3</sup>Bei der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung, Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums gemäß der einschlägigen **Fachprüfungsordnung** erfolgreich abgelegt worden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten gebildet, wobei die Noten der Module der Assessmentphase mit einer weiteren Gewichtung von 0,5 und die übrigen Modulnoten mit einer Gewichtung von 1,0 in die Endnote eingehen. <sup>3</sup>Dabei können unbenotete Module im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aus dem Vertiefungsbereich und dem Bereich Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale eingebracht werden. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 3 und Satz 5 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten,

kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

#### **§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

#### **§ 26 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vor der Anmeldung zur Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.



## II. Besonderer Teil

### Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung

#### § 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 11 Abs. 3 und des § 31 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Assessmentprüfung, die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als inhaltlich vergleichbar gelten insbesondere
  - die Diplom- oder Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang International Business Studies (für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften),
  - der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und der Bachelorstudiengang Sozialökonomik (für den Bachelorstudiengang Sozialökonomik) sowie
  - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International Business Studies),
  - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International Economic Studies).
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

#### § 28 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

- (1) In der Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), die den ersten Abschnitt der Bachelorprüfung bildet, sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die Assessmentprüfung 30 ECTS-Punkte gemäß Festlegung in der **Fachprüfungsordnung**. <sup>2</sup>In den übrigen Bachelorstudiengängen sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Assessmentphase (60 ECTS-Punkte) gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zu wählen.

### **§ 29 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Der Zweite Abschnitt der Bachelorprüfung dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Assessmentphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. <sup>2</sup>Er besteht aus allen Modulprüfungen des Bachelorabschnitts und dem Modul Bachelorarbeit gemäß den Festlegungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**. <sup>3</sup>Zum Studienverlauf im Falle der Aufnahme des Studiums zum Sommersemester 2011 und 2012 vergleiche **Anlage 5**. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und durch eine Professorin bzw. einen Professor der FAU vertreten werden, für die Bachelorprüfung zulassen.

### **§ 30 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>In der Bachelorphase ist die Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet und wird in dem entsprechenden Modul ergänzt durch ein Seminar im Umfang von 3 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des sechsten Studiensemesters, dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Soweit das Studium eine Schwerpunktsetzung beinhaltet, ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. <sup>3</sup>Gelingt es den Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter des Studiengangs bzw. Schwerpunkts auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. <sup>4</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss in dem Semester, in dem die Bearbeitung des Themas stattfindet, der bzw. dem Studierenden die Teilnahme an einem Bachelorseminar ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Bachelorarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf neun Wochen (Regelbearbeitungszeit) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen um maximal neun Wochen verlängert werden. <sup>4</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei Rückgabe des Themas wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit wird, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>In den englischsprachigen Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. <sup>3</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. <sup>4</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. <sup>5</sup>In der Regel beträgt der Umfang ca. 30 Seiten.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben zwei schriftlichen Exemplaren ist die Arbeit einmal in maschinenlesbarer, elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form von keiner anderen Prüfungsbehörde als „nicht ausreichend“ abgelehnt wurde; § 12 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und in der Regel einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt; § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in angemessener Frist begutachtet wird. <sup>3</sup>Die Arbeit ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten mindestens der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) entspricht. <sup>4</sup>Andernfalls ist sie abgelehnt. <sup>5</sup>Bei der Berechnung der Note werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; § 21 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 7 entsprechend.

### **§ 31 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Assessmentprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Assessmentprüfung können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt werden. <sup>5</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet.

<sup>7</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>8</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden (vgl. § 8); die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

### **§ 32 Zweitfach**

[aufgehoben]

## **III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2006/2007 ab das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies oder Sozialökonomik aufnehmen. <sup>3</sup>Folgende Prüfungsordnungen treten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft:

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 5. September 1991 (KWMBI II 1991 S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2004 (KWMBI II 2004 S. 1335),
4. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2004 (KWMBI II 2004 S. 1133),
5. Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005,
6. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 9. Okto-

ber 2000 (KWMBI II 2001 S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2005,

7. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Diplomstudiengang eingeschrieben sind, der von den Bachelorstudiengängen dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfungen nach der für sie bisher geltenden Diplomprüfungsordnung nach Abs. 1 Satz 3 ab. <sup>2</sup>Die Diplomvorprüfung und die Prüfungen des Grundstudiums müssen in allen Diplomstudiengängen spätestens bis zum Wintersemester 2008/2009 abgelegt werden; die Diplomprüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2011 in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 in den übrigen Diplomstudiengängen abgelegt werden.

<sup>3</sup>Die Blockprüfungen der Diplomprüfung nach der

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 331),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 333),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 25. Februar 1976 (KWMBI II 1976 S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1999 (KWMBI II 1999 S. 330)

müssen spätestens zum Ende des Sommersemesters 2007 abgelegt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. <sup>5</sup>Die Bestimmungen über die Masterprüfung der Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 bleiben von der Regelung in Abs. 1 Satz 3 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Regelungen der ersten Änderungssatzung gelten ab deren Inkrafttreten für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge. <sup>2</sup>Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits Prüfungen in den Studiengängen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt hat und noch ausstehende Prüfungen der Assessmentphase ablegen muss, legt diese nach den Regelungen der ersten Änderungssatzung ab. <sup>3</sup>Die ECTS-Punkte-Gewichtung richtet sich in diesen Fällen nach der bisherigen Fassung. <sup>4</sup>Ergeben sich nach Ablegen der Prüfungen der Bachelorphase weniger als 180 ECTS-Punkte, werden die in Satz 3 genannten Prüfungen mit den ECTS-Punktwerten nach der ersten Änderungssatzung bewertet, soweit diese höhere ECTS-Punktzahlen ergeben.

(4) *gegenstandslos*

(5) <sup>1</sup>Die Regelungen der siebten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(6) <sup>1</sup>Abweichend hiervon gelten die Änderungen hinsichtlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (Änderung § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2) für alle Studierenden, die die Assessmentprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. <sup>2</sup>Die Änderungen der §§ 15, 16 und 17 finden abweichend von Abs. 5 Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Bereits im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschriebene Studierende können zwei der neuen Modulbereiche „Studienbereiche“ oder wahlweise 4 Module a 5 ECTS-Punkten wahlweise zu den bisherigen Vertiefungsblöcken 1 bis 4 studieren. <sup>2</sup>Studierende, die die Schlüsselqualifikationsmodule „Präsentationsfähigkeiten“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen an dessen Stelle ein Wahlmodul Schlüsselqualifikation ab. <sup>3</sup>Studierende des Schwerpunkts Wirtschaftspädagogik, die die Module „Präsentations- und Moderationstechniken“ sowie das Modul „Betriebspädagogisches Seminar“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen diese Module in der neuen ECTS-Gewichtung gemäß Studienplan ab.

(8) <sup>1</sup>Studierende des Studiengangs International Business Studies, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, schließen die Module der Assessmentphase nach den bisherigen Bestimmungen ab. <sup>2</sup>Sie können wahlweise die Bachelorphase gemäß **Anlage 2** der gültigen Fassung ab Wintersemester 2010/2011 studieren; anstatt der Module ITEB und Absatz ist in diesem Fall das Modul Statistik mit 10 ECTS-Punkten zu belegen.

(9) <sup>1</sup>Die Wahl entsprechend der Wahlmöglichkeiten des Abs. 7 Satz 1 und des Abs. 8 ist gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2010 schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Wird keine Wahl erklärt, gilt der Studienverlaufsplan vor dem Wintersemester 2010/2011.

(10) Module und Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung, die mit dieser Änderungssatzung ersetzt worden sind, aber für laufende Kohorten noch angeboten werden, werden letztmalig im Wintersemester 2013/2014 angeboten.

(11) <sup>1</sup>Die achtzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(12) <sup>1</sup>Die neunzehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt die Änderung in § 11 Abs. 3 für alle Prüfungsrechtsverhältnisse, die ab dem Wintersemester 2019/2020 begründet werden (Erstversuch).

(13) <sup>1</sup>Die zwanzigste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den §§ 1, 2 und 27 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen wer-

den. <sup>3</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

# **Anlage zur Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FAU**

## **Anlagenverzeichnis:**

[aufgehoben]

### **Anlage 1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften**

[aufgehoben]

### **Anlage 2**

[aufgehoben]

### **Anlage 3 Bachelor in Sozialökonomik**

[aufgehoben]

### **Anlage 4**

[aufgehoben]



## Anlage 5

### Studienverlaufspläne für einen Studienbeginn zum Sommersemester 2011 und 2012:

#### Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)		Semester					
		1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)
ECTS		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Übersicht / Welt des Unternehmens</b>		<b>15</b>					
Unternehmensplanspiel	5	5*					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5		5				
Unternehmer und Unternehmen	5		5*				
<b>Methodische Grundlagen der WiWi</b>		<b>30</b>					
Buchführung	5		5				
IT und E-Business	5		5				
Mathematik	10	10*					
Statistik	10	10*					
<b>BWL / Unternehmen und ihr Geschäft</b>		<b>15</b>					
Absatz	5			5			
Jahresabschluss	5			5			
Produktion, Logistik, Beschaffung	5		5				
<b>VWL / Unternehmen und ihr Umfeld</b>		<b>15</b>					
Makroökonomie	5			5			
Mikroökonomie	5			5			
Wirtschaft und Staat	5				5		
<b>Recht</b>		<b>10</b>					
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5		5				
Wirtschaftsprivatrecht	5			5			
<b>Schlüsselqualifikationen</b>		<b>15</b>					
Sprachen	5	5*					
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5		
Schlüsselqualifikationsmodul	5			5			
<b>Kernbereich des Schwerpunkts BWL</b>		<b>20</b>					
Kostenrechnung und Controlling	5				5		
Internationale Unternehmensführung	5					5	
Investition und Finanzierung	5					5	
Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ)	5						5*
<b>Vertiefungsbereich des Schwerpunkts BWL</b>		<b>60</b>					
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodul á 5 ECTS**	20				10	5	5
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodul á 5 ECTS**	20				10	10	
freies Vertiefungsmodul*	5						5
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
ECTS		180	30	30	30	30	30

\* Veranstaltung findet außerplanmäßig in diesem Semester statt.

\*\* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich BWL belegt werden.

## Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL)		Semester					
		1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Übersicht / Welt des Unternehmens</b>	<b>15</b>						
Unternehmensplanspiel	5	5*					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5		5				
Unternehmer und Unternehmen	5		5*				
<b>Methodische Grundlagen der WiWi</b>	<b>30</b>						
Buchführung	5		5				
IT und E-Business	5		5				
Mathematik	10	10*					
Statistik	10	10*					
<b>BWL / Unternehmen und ihr Geschäft</b>	<b>15</b>						
Absatz	5			5			
Jahresabschluss	5			5			
Produktion, Logistik, Beschaffung	5		5				
<b>VWL / Unternehmen und ihr Umfeld</b>	<b>15</b>						
Makroökonomie	5			5			
Mikroökonomie	5			5			
Wirtschaft und Staat	5				5		
<b>Recht</b>	<b>10</b>						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5		5				
Wirtschaftsprivatrecht	5			5			
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<b>15</b>						
Sprachen	5	5*					
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5					5	
Schlüsselqualifikationsmodul	5			5			
<b>Kernbereich des Schwerpunkts VWL</b>	<b>20</b>						
Außenwirtschaft	5				5		
Ökonomie des öffentlichen Sektors	5					5	
Arbeitsmarktpolitik	5				5		
Wettbewerbstheorie und -politik	5					5	
<b>Vertiefungsbereich des Schwerpunkts VWL</b>	<b>60</b>						
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS**	20				5	5	10
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS**	20				10	10	
freies Vertiefungsmodul*	5						5
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
<b>ECTS</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Veranstaltung findet außerplanmäßig in diesem Semester statt.

\*\* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich VWL belegt werden.

## Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WI)		Semester					
		1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Übersicht / Welt des Unternehmens</b>	<b>15</b>						
Unternehmensplanspiel	5	5*					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5		5				
Unternehmer und Unternehmen	5		5*				
<b>Methodische Grundlagen der WiWi</b>	<b>30</b>						
Buchführung	5		5				
IT und E-Business	5		5				
Mathematik	10	10*					
Statistik	10	10*					
<b>BWL / Unternehmen und ihr Geschäft</b>	<b>15</b>						
Absatz	5			5			
Jahresabschluss	5			5			
Produktion, Logistik, Beschaffung	5		5				
<b>VWL / Unternehmen und ihr Umfeld</b>	<b>15</b>						
Makroökonomie	5			5			
Mikroökonomie	5			5			
Wirtschaft und Staat	5				5		
<b>Recht</b>	<b>10</b>						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5		5				
Wirtschaftsprivatrecht	5			5			
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<b>15</b>						
Sprachen	5	5*					
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5					5	
Schlüsselqualifikationsmodul	5			5			
<b>Kernbereich des Schwerpunkts WI</b>	<b>20</b>						
Allgemeine WI I: IT-gestützte Unternehmensführung	5				5		
Allgemeine WI II: E-Business Management	5					5	
Allgemeine WI III: IT-Management	5				5		
Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ)	5					5	
<b>Vertiefungsbereich des Schwerpunkts WI</b>	<b>60</b>						
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodul á 5 ECTS**	20				15		5
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodul á 5 ECTS**	20					10	10
freies Vertiefungsmodul*	5					5	
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
<b>ECTS</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Veranstaltung findet außerplanmäßig in diesem Semester statt.

\*\* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich WI belegt werden.

## Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik / Studienrichtung I (Wipäd I)		Semester					
		1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Übersicht / Welt des Unternehmens</b>	<b>15</b>						
Unternehmensplanspiel	5	5*					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5		5				
Unternehmer und Unternehmen	5		5*				
<b>Methodische Grundlagen der WiWi</b>	<b>30</b>						
Buchführung	5		5				
IT und E-Business	5		5				
Mathematik	10	10*					
Statistik	10	10*					
<b>BWL / Unternehmen und ihr Geschäft</b>	<b>15</b>						
Absatz	5			5			
Jahresabschluss	5			5			
Produktion, Logistik, Beschaffung	5		5				
<b>VWL / Unternehmen und ihr Umfeld</b>	<b>15</b>						
Makroökonomie	5			5			
Mikroökonomie	5			5			
Wirtschaft und Staat	5				5		
<b>Recht</b>	<b>10</b>						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5		5				
Wirtschaftsprivatrecht	5			5			
<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<b>15</b>						
Sprachen	5	5*					
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5		
Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
<b>Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd I</b>	<b>25</b>						
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5			5			
Berufliche Weiterbildung	5				5		
Präsentations- und Moderationstechniken	5				5		
Betriebspädagogisches Seminar	5				5		
Erkundungsprojekt <u>oder</u> Schulpraktische Studien (SPS)	5				5		
<b>Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd I</b>	<b>55</b>						
Studienbereich Wipäd: 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20				10	5	5
zwei freie Vertiefungsmodule á 5 ECTS	10				5		5
Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5						5
Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5					5	
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
<b>ECTS</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Veranstaltung findet außerplanmäßig in diesem Semester statt.

## Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik / Studienrichtung II (Wipäd II)		Semester					
		1 (SS)	2 (WS)	3 (SS)	4 (WS)	5 (SS)	6 (WS)
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Übersicht / Welt des Unternehmens</b>	<b>15</b>						
Unternehmensplanspiel	5	5*					
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5		5				
Unternehmer und Unternehmen	5		5*				
<b>Methodische Grundlagen der WiWi</b>	<b>30</b>						
Buchführung	5		5				
IT und E-Business	5		5				
Mathematik	10	10*					
Statistik	10	10*					
<b>BWL / Unternehmen und ihr Geschäft</b>	<b>15</b>						
Absatz	5					5	
Jahresabschluss	5			5			
Produktion, Logistik, Beschaffung	5		5				
<b>VWL / Unternehmen und ihr Umfeld</b>	<b>15</b>						
Makroökonomie	5			5			
Mikroökonomie	5			5			
Wirtschaft und Staat	5				5		
<b>Zweifach</b>	<b>15</b>						
Je nach Zweifach unterschiedlich. Die Festlegung der Module erfolgt durch die beteiligten Fächer.	15				10	5	
<b>Rechtlicher Rahmen</b>	<b>10</b>						
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5		5				
Wirtschaftsprivatrecht	5			5			
<b>Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd II</b>	<b>25</b>						
Präsentations- und Moderationstechniken	5				5		
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5			5			
Betriebspädagogisches Seminar	5					5	
Berufliche Weiterbildung	5			5			
Erkundungsprojekt oder Schulpraktische Studien (SPS)	5				5		
<b>Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd II</b>	<b>55</b>						
Studienbereich Wipäd: 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20	5			5	5	5
Zweifachvertiefung	10					5	5
Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5						5
Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5					5	
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
	ECTS	180	30	30	30	30	30

\* Veranstaltung findet außerplanmäßig in diesem Semester statt.